

Reg 1/1

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Andreas Hanger, Kai Jan Krainer, DI Karin Doppelbauer,
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Universitätsgesetz 2002, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Parteiengesetz 2012, das Parteien-Förderungsgesetz 2012, das ORF-Gesetz, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, die Exekutionsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, das Unterhaltsvorschußgesetz 1985, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, die Zivilprozessordnung, das Gerichtsorganisationsgesetz, die Strafprozeßordnung 1975, das Sicherheitspolizeigesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Normverbrauchsabgabengesetz, das Alkoholsteuergesetz 2022, das Stabilitätsabgabengesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Börsegesetz 2018, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Glücksspielgesetz, das Haftungsgesetz-Kärnten, das ABBAG-Gesetz, die Ermächtigung zur Veräußerung und Belastung sowie Übertragung von unbeweglichem Bundesvermögen, das COVID-19-FondsG, das Finanzausgleichsgesetz 2024, das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, das BFW-Gesetz, das BVWG-Gesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Waldfondsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Wasserstoffförderungsgesetz, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, die Straßenverkehrsordnung 1960, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung, das Freiwilligengesetz, das Bundesgesetz, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden, das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert sowie ein Paketsteuergesetz und ein Wald-Wasser-Resilienzgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2027-2028) (523 der Beilagen)

Der Budgetausschuss wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage (523 d.B.) wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Die Z 1 lautet:

»1. § 39 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) vom Aufkommen an Einkommensteuer ist ein im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz festzulegender Betrag vor Abzug aller darin vorgesehenen Ertragsanteile jährlich in monatlich gleich hohen Teilbeträgen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen;“«

II. Art. 5 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):

1. Z 2 lautet:

»2. Dem § 41 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) § 823 ASVG ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass zum Gesamtpensionseinkommen einer Person auch die Teilpension nach § 99a, hochgerechnet auf 100%, zählt.“«

2. Z 4 lautet:

»4. Dem § 109 wird folgender Abs. 97 angefügt:

„(97) In der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 13 mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
2. § 13a Abs. 2c und § 41a Abs. 9 mit 1. Jänner 2027.“«

III. Art. 10 (Änderung des ORF-Gesetzes):

1. In Z 8 werden im Text des anzufügenden § 49 Abs. 28 nach dem Zitat „§ 31 Abs. 3, 11, 19, 20, 20a und 21“ ein Beistrich und das Zitat „§ 50 Abs. 13“ eingefügt.

2. Z 9 lautet:

»9. In § 50 Abs. 13 entfällt in Z 1 die Wortfolge „, welche insbesondere das Fortlaufen der Bestimmungen gemäß § 31 Abs. 11 und 12 berücksichtigt“ und wird in Z 2 die Wortfolge „der Verfahrensbestimmungen gemäß § 31 Abs. 11 bis 16“ durch die Wortfolge „der Bestimmungen in § 31 Abs. 11“ ersetzt.«

3. Folgende Z 10 wird angefügt:

»10. Dem § 50 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Für die bescheidmäßige Feststellung der Regulierungsbehörde, ob im Kalenderjahr 2026 alle Voraussetzungen für die Gewährung der in § 31 Abs. 11 bis 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023 geregelten Kompensation erfüllt wurden, sowie für die bescheidmäßige Festsetzung und Gewährung der Kompensation für Zeiträume vor dem 1. Jänner 2027 durch das Finanzamt für Großbetriebe sind die Bestimmungen in § 31 Abs. 11 bis 16 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2023 anzuwenden.“«

IV. Art. 26 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988):**1. Z 1 lautet:**

»1. In § 8 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Ist der Gesellschafter eine natürliche Person und besteht zum Bilanzstichtag eine Verrechnungsforderung der Gesellschaft gegenüber diesem Gesellschafter oder einer ihm nahestehenden Person, ist diese Forderung bis zum Ablauf des Bilanzstichtages der Gesellschaft auszugleichen. Dies gilt auch bei mittelbaren Beteiligungsverhältnissen. Ein Ausgleich kann auch durch Umwandlung der Verrechnungsforderung in eine den Grundsätzen der Fremdüblichkeit entsprechende Forderung aus einem Kreditvertrag erfolgen (insbesondere Schriftlichkeit, laufende Verzinsung und Rückzahlungsverpflichtung). Erfolgt kein Ausgleich zum Bilanzstichtag, gilt der Forderungsbetrag mit dem der Beschlussfassung über die Aufstellung des Jahresabschlusses im Sinne des § 222 Abs. 1 des Unternehmensgesetzbuches folgenden Tag, spätestens aber nach fünf Monaten, als offen ausgeschüttet und zugeflossen im Sinne des § 95 Abs. 3 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988. Dies gilt nur, soweit der Forderungsbetrag 50 000 Euro übersteigt.“«

2. In Z 2 wird dem § 22 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Dabei bleiben ausländische Einkünfte, die von der Besteuerung im Inland ausgenommen sind, außer Ansatz.“

3. In Z 3 wird in § 24 Abs. 2a nach der Wortfolge »gemäß § 1 Abs. 3 Z 1« die Wortfolge » , ausgenommen in den Fällen des § 99 Abs. 2 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988,« eingefügt.

V. Art. 32 (Änderung des Bewertungsgesetzes 1955):**Z 2 lautet:**

»2. Dem § 13 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der gemeine Wert ist aus einem einzelnen Verkauf abzuleiten, wenn Gegenstand des Verkaufs ein vergleichbarer Anteil (insbesondere bezüglich Beteiligungsausmaß und Rechte) ist oder die Vergleichbarkeit durch Zu- und Abschläge gewährleistet werden kann. Dies gilt auch, wenn der zu bewertende (anteilige) Anteil in weiterer Folge veräußert wird; diesfalls stellt der Verkauf ein rückwirkendes Ereignis gemäß § 295a BAO hinsichtlich des sich aus der Bewertung ergebenden Abgabenspruchs dar.“«

VI. Art. 43 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024):

1. Die Z 2 bis 6 erhalten die Bezeichnungen »5.« bis »9.«, die Z 1 erhält die Bezeichnung »2.«; vor der Z 2 (neu) wird folgende Z 1 eingefügt:

»1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 29a folgender Eintrag eingefügt:

„§ 29b. Zweckzuschuss an die Länder zur Unterstützung von Investitionen“«

2. Nach Z 2 (neu) werden folgende Z 3 und 4 eingefügt:

»3. § 10 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Der Teilung unterliegt der Reinertrag der Abgaben, der sich nach Abzug der Rückvergütungen und der für eine Mitwirkung bei der Abgabeneinhebung allenfalls gebührenden Vergütungen und bei der Einkommensteuer nach Abzug des im Sinne des § 39 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 mit jährlich 1 300 000 000 € festgelegten Betrags, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist (Abgeltungsbetrag), ergibt.“

4. In § 14 Abs. 1 wird im dritten Satz nach dem Wort „Guthaben“ die Wortfolge „und für Resteingänge aus Abgaben, deren Rechtsgrundlagen außer Kraft getreten sind,“ eingefügt.«

3. Z 5 (neu) lautet:

»5. In § 29a Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Errichtung durch gemeinnützige Bauvereinigungen“ der Ausdruck „ , Gemeinden“ eingefügt.«

4. Nach Z 9 (neu) werden folgende Z 10 und 11 eingefügt:

»10. Nach § 29a wird folgender § 29b samt Überschrift eingefügt:

„Zweckzuschuss an die Länder zur Unterstützung von Investitionen

§ 29b. (1) Der Bund gewährt den Ländern einen Zweckzuschuss in Höhe von 166,86 Millionen Euro.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen, BGBl. I Nr. 140/2022, sind anzuwenden, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

(3) Der Bund überweist von diesem Zweckzuschuss

1. 50 Millionen Euro bis 18. September 2026 und

2. die restlichen Mittel in den Jahren 2029 bis 2031 in drei gleich großen Tranchen jeweils bis zum 15. Jänner. Der Bundesminister für Finanzen kann mit Verordnung festlegen, dass eine oder mehrere dieser Tranchen oder Teile davon in früheren Jahren zu einem in der Verordnung festzulegenden Termin überwiesen werden, wenn die budgetäre Entwicklung des Bundeshaushalts diese Verschiebung ermöglicht, ohne die Einhaltung der unionsrechtlichen Verpflichtungen sowie der Verpflichtungen des Bundes aus dem Österreichischen Stabilitätspakt 2025 zu gefährden.

(4) Die Aufteilung des Zweckzuschusses erfolgt in folgendem Verhältnis (in Millionen Euro):

Burgenland	5,592
Kärnten	10,869
Niederösterreich	31,546
Oberösterreich	27,475
Salzburg	10,724
Steiermark	23,332
Tirol	14,301
Vorarlberg	7,629
Wien	35,392
Summe	166,860

(5) Die Länder berichten dem Bund bis Ende des Jahres 2027 über die Verwendung der 50 Millionen Euro gemäß Abs. 3 Z 1 und binnen eines Jahres nach der letzten Überweisung über die Verwendung der restlichen Mittel gemäß Abs. 3 Z 2.“

11. Nach § 32 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) § 10 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2028 in Kraft.“«

VII. Art. 47 (Änderung des BVWG-Gesetzes):

1. Z 3 lautet:

»3. Dem § 1a werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Gesellschaft werden alle Liegenschaften

1. der EZ 90059 der KG 81115 Kematen mit allen Grundstücksnummern sowie
2. die in Anhang III angeführten Liegenschaften (HBLFA Raumberg-Gumpenstein)

in das Eigentum übertragen. Im Fall der Z 1 wird der Eigentumsübergang mit 1. Jänner 2027 wirksam, sofern bis dahin die in Abs. 4 angeführten Verträge abgeschlossen worden sind. Im Fall der Z 2 wird der Eigentumsübergang mit 1. Juli 2027 wirksam, sofern bis dahin die in Abs. 5 angeführten Verträge abgeschlossen worden sind. Der Erwerb, die nachhaltige Bewirtschaftung und eine allfällige Verwertung der angeführten Liegenschaften einschließlich der darauf befindlichen Objekte stellt einen Gesellschaftszweck der Gesellschaft dar.

(4) Die Gesellschaft hat die ihr gemäß Abs. 3 Z 1 übertragenen Liegenschaften einer schrittweisen bestmöglichen Verwertung zuzuführen. Die Verwertung hat im Rahmen von öffentlichen Feilbietungen stattzufinden. Verkäufe, Einräumungen von Rechten oder Bestandgaben ohne öffentliche Feilbietung sind nur an Gebietskörperschaften zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zulässig. Die Gesellschaft hat die jeweiligen Verkaufserlöse oder Erlöse aus Baurechteinräumungen aus den ihr gemäß Abs. 3 Z 1 übertragenen Liegenschaften, abzüglich einer prozentuellen Erfolgsbeteiligung der Gesellschaft und den der Gesellschaft nachweislich angefallenen, angemessenen Kosten aus der Anentwicklung und Verwertung der Liegenschaften, an den Bund auszuschütten. Die näheren Modalitäten der Verwertung der Liegenschaften und der Ausschüttung der Veräußerungserlöse sind vertraglich zwischen dem Bund (Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) und der Gesellschaft zu regeln. Die Verträge sind bis zum Ablauf des 1. Jänner 2027 abzuschließen.

(5) Die Gesellschaft hat für die ihr gemäß Abs. 3 Z 2 übertragenen Liegenschaften an den Bundesminister für Finanzen ein Entgelt zu leisten. Die Höhe des Entgelts ist anhand eines von einem befugten Sachverständigen zu erstellenden Wertermittlungsgutachtens festzulegen. Die Modalitäten für die Ermittlung und die Zahlung des Entgeltes sind vertraglich zwischen dem Bund (Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) und der Gesellschaft zu regeln. Des Weiteren sind auch die Modalitäten der Bewirtschaftung und einer allfälligen Verwertung, im Falle einer Verwertung insbesondere die Weiterveräußerung von Teilflächen durch die Gesellschaft an Dritte, vertraglich zwischen dem Bund (Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) und der Gesellschaft zu regeln. Die Verträge sind bis zum Ablauf des 1. Juli 2027 abzuschließen.“«

2. In der Z 4 lautet § 14 Abs. 2 Z 1:

»1. § 1 Abs. 7, § 1a Abs. 3 bis 5 sowie Anhang III in der Fassung des genannten Bundesgesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.«

VIII. Art. 50 (Änderung des Waldfondsgesetzes):**1. Nach der Z 2 wird folgende Novellierungsanordnung eingefügt:**

»2a. Die Überschrift zu § 2 lautet:

„Waldresilienzfonds/Waldfonds“«

2. Z 3 lautet:

»3. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Waldresilienzfonds können in den Finanzjahren 2027 und 2028 unbeschadet bestehender Dotierungen insgesamt 54 Millionen Euro aus den Mitteln des Bundes zugesagt werden.“

3. Z 9 lautet:

»9. In § 6 entfallen Abs. 1 und 1a; die Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(1)“ und „(2)“; in Abs. 1 (neu) wird der Ausdruck „gemäß Abs. 1“ durch den Ausdruck „nach den Richtlinien gemäß § 5“ ersetzt; in Abs. 2 (neu) wird das Wort „Waldfonds“ durch den Ausdruck „Waldresilienzfonds/Waldfonds“ ersetzt.«

4. Z 10 lautet:

»10. Dem § 9 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der Titel, § 1 Z 1 bis 5, die Überschrift zu § 2, § 2 Abs. 3, § 3 Z 1, 2 und 9, § 4 Abs. 3 sowie § 6 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Februar 2027 in Kraft. Im selben Zeitpunkt treten § 3 Z 3 und 7 sowie § 4 Abs. 4 außer Kraft.“

IX. Art. 51 (Änderung des Umweltförderungsgesetzes):**1. Die Z 11 entfällt.****2. Die Z 12 und 13 werden durch folgende Z 11 und 12 ersetzt:**

»11. § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c lautet:

„c) zum Ausbau und zur Dekarbonisierung von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und -leitungen, von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme sowie von Gebäudeanschlüssen,“

12. Dem § 53 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) § 1 Z 2, § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2e, 2f und 2h, § 6a, § 12 Abs. 4, § 23 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

X. Art. 55 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

1. In Z 12 wird in der Novellierungsanordnung das Wort »bisherige« durch das Wort »bisherigen« ersetzt.

2. In Z 14 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

»(2a) Der Betrag nach § 5 Abs. 2 erster Satz ist abweichend von § 5 Abs. 2 zweiter Satz für das Kalenderjahr 2027 nicht zu vervielfachen.«

XI. Art. 56 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):**1. Die Z 1 erhält die Bezeichnung »1b.«; folgende Z 1 und 1a werden dieser vorangestellt:**

»1. § 27f Abs. 2 lautet:

„(2) Der auf die anspruchsberechtigten Personen entfallende Pauschalbetrag beträgt

1. bei einer Beitragsgrundlage bis 500,00 Euro 45,00 Euro;
2. bei einer Beitragsgrundlage von 500,01 bis 600 Euro 55,00 Euro;
3. bei einer Beitragsgrundlage von 600,01 bis 700,00 Euro 65,00 Euro;
4. bei einer Beitragsgrundlage von 700,01 bis 800,00 Euro 75,00 Euro;
5. bei einer Beitragsgrundlage von 800,01 bis 900,00 Euro 85,00 Euro;
6. bei einer Beitragsgrundlage von 900,01 bis 1 000,00 Euro 95,00 Euro;
7. bei einer Beitragsgrundlage von 1 000,01 bis 1 100,00 Euro 105,00 Euro;
8. bei einer Beitragsgrundlage von 1 100,01 bis 1 200,00 Euro 105,00 Euro;
9. bei einer Beitragsgrundlage von 1 200,01 bis 1 300,00 Euro 112,50 Euro;
10. bei einer Beitragsgrundlage von 1 300,01 bis 1 400,00 Euro 120,00 Euro;
11. bei einer Beitragsgrundlage von 1 400,01 bis 1 500,00 Euro 130,00 Euro;
12. bei einer Beitragsgrundlage von 1 500,01 bis 1 600,00 Euro 140,00 Euro;
13. bei einer Beitragsgrundlage von 1 600,01 bis 1 700,00 Euro 147,50 Euro;
14. bei einer Beitragsgrundlage von 1 700,01 bis 1 800,00 Euro 157,50 Euro;
15. bei einer Beitragsgrundlage von 1 800,01 bis 1 900,00 Euro 155,00 Euro;
16. bei einer Beitragsgrundlage von 1 900,01 bis 2 000,00 Euro 140,00 Euro;
17. bei einer Beitragsgrundlage von 2 000,01 bis 2 100,00 Euro 122,50 Euro;
18. bei einer Beitragsgrundlage von 2 100,01 bis 2 200,00 Euro 100,00 Euro;
19. bei einer Beitragsgrundlage von 2 200,01 bis 2 300,00 Euro 77,50 Euro;
20. bei einer Beitragsgrundlage von 2 300,01 bis 2 400,00 Euro 52,50 Euro;
21. bei einer Beitragsgrundlage von 2 400,01 bis 2 900,00 Euro 30,00 Euro.“

1a. § 27f samt Überschrift entfällt.«

2. Die Z 3 lautet:

»3. Nach § 427 wird folgender § 428 samt Überschrift angefügt:

„Schlussbestimmungen zu Art. 56 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026

§ 428. (1) § 157 Abs. 1 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) § 27f Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.

(3) § 27f samt Überschrift in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“«

XII. Art. 59 (Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes):**1. Nach der Z 1 wird folgende Z 1a eingefügt:**

»1a. In § 7 wird die Wortfolge „nach den §§ 153c bis 153e StGB“ durch die Wortfolge „von gerichtlich strafbaren Sozialbetrugshandlungen nach § 2 durch Unternehmen“ ersetzt.«

2. In Z 8 wird nach dem Ausdruck »§ 5 Abs. 2,« der Ausdruck »§ 7,« eingefügt.

XIII. Art. 66 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes):

1. Die bisherigen Z 6 erhält die Bezeichnung »8.«, die Z 2 bis 5 erhalten die Bezeichnungen »3.« bis »6.«; die Z 1 lautet:

»1. § 2a samt Überschrift entfällt.“

2. Vor Z 3 (neu) wird folgende Z 2 eingefügt:

»2. Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird der im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes veranschlagte Wert für Altersteilzeitgeld unterschritten, kann dieser Unterschreibungsbetrag im Ausmaß von bis zu zwei Dritteln für arbeitsmarktpolitische Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz aus der zweckgebundenen Rücklage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entnommen werden. Ausgehend von den Zugangszahlen zur Altersteilzeit im Zeitraum November 2026 bis Mai 2027 kann im Jahr 2028 ein Vorgriff auf absehbare Einsparungen beim Altersteilzeitgeld im Jahr 2028 erfolgen. Sobald die tatsächliche Höhe der Einsparungen feststeht, ist eine im Jahr 2028 eingetretene Über- oder Unterdeckung im Jahr 2029 auszugleichen. Diese Regelung ist in gleicher Weise für das Jahr 2029 anzuwenden.“

3. Die Z 4 und 5 (neu) lauten:

»4. Dem § 10 wird folgender Abs. 87 angefügt:

„(87) § 6 Abs. 3, § 6a, § 13 Abs. 2 sowie § 15 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. § 14 Abs. 1 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. Jänner 2029 in Kraft“

5. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 2a samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. § 2a Abs. 1 bis 4 und 7 ist für zum 31. Dezember 2026 aufrechte Dienstverhältnisse weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass der gemäß § 2a Abs. 1 zum 31. Dezember 2026 geltende Beitragssatz im jeweiligen Kalenderjahr wie folgt beträgt:

1. Beitragssatz gemäß Z 1 für zum 31. Dezember 2026 aufrechte Dienstverhältnisse

2027	0,5 vH
2028	1,0 vH
2029	1,5 vH
2030	2,0 vH
2031	2,5 vH;

2. Beitragssatz gemäß Z 2 für zum 31. Dezember 2026 aufrechte Dienstverhältnisse

2027	1,5 vH
2028	2,0 vH
2029	2,5 vH;

3. Beitragssatz gemäß Z 3 für zum 31. Dezember 2026 aufrechte Dienstverhältnisse

2027	2,5 vH.
------	---------

§ 2a Abs. 1 bis 4 und 7 ist für nach dem 31. Dezember 2026 beginnende Dienstverhältnisse weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Beitragssatz gemäß Z 1 im Jahr 2027 1,0 vH und im Jahr 2028 2,0 vH beträgt und der Beitragssatz gemäß Z 2 im Jahr 2027 2,0 vH beträgt. Für Lehrlinge beträgt der Beitragssatz (Dienstnehmer) gemäß § 2 Abs. 1 höchstens 1,15 Prozent.“

4. Vor Z 8 (neu) wird folgende Z 7 eingefügt:

»7. § 14 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat den Lehrlingsstellen der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft als Beitrag zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 19c des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, Mittel aus der Gebarung Arbeitsmarktpolitik im Ausmaß von jährlich bis zu 285 Mio. € zur Verfügung zu stellen.“

XIV. Art. 68 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) wird wie folgt geändert:

1. Die Z 2 bis 4 erhalten die Bezeichnungen »8.« bis »10.«, die Z 1 erhält die Bezeichnung »5.«; vor der Z 5 (neu) werden folgende Z 1 bis 4 eingefügt:

»1. § 1 Abs. 2 lit. e lautet:

„e) Personen, denen eine im § 22 Abs. 1 genannte Leistung zuerkannt wurde oder welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine im § 22 Abs. 1 genannte Leistung erfüllen, ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats;“

2. In § 3 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „auf Grund ihres Lebensalters“.

3. In § 22 Abs. 1 entfällt der letzte Satz

4. § 22 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Ausschluss des Anspruches gemäß Abs. 1 gilt auch bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen oder bei Bezug vergleichbarer ausländischer Pensionsleistungen oder vergleichbarer Pensionsleistungen internationaler Organisationen.“

2. Nach der Z 5 (neu) werden folgende Z 6 und 7 eingefügt:

»6. In § 27 Abs. 2 Z 3 lit. a und in Abs. 5 wird die Wortfolge „bis zur Höchstbeitragsgrundlage“ jeweils durch die Wortfolge „bis zu 75 Prozent der Höchstbeitragsgrundlage“ ersetzt.

7. § 27 Abs. 5 vorletzter Satz lautet:

„Der abzugeltdende Anteil beträgt 80 vH des zusätzlichen Aufwandes.“

3. Die Z 10 (neu) lautet:

»10. Dem § 79 werden folgende Abs. 193 und 194 angefügt:

„(193) § 39b Abs. 6 und § 70 Abs. 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft. § 25 Abs. 2 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. September 2026 in Kraft und gilt für Sachverhalte, die sich nach Ablauf des 31. August 2026 ereignet haben. § 1 Abs. 2 lit. e, § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 3 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. November 2026 in Kraft.

(194) § 27 Abs. 2 Z 3 lit. a und Abs. 5 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, tritt mit 1. November 2026 in Kraft und gilt für Altersteilzeitvereinbarungen, deren Laufzeit nach Ablauf des 31. Oktober 2026 beginnt. Besteht der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Laufzeit, so richtet sich die Berechnung des Lohnausgleiches und der Aufwandsersatz nach dem Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.“

4. Nach der Z 10 (neu) werden folgende Z 11 und 12 angefügt:

»11. Dem § 80 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 22 Abs. 1 letzter Satz tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft. Für Ansprüche, deren Leistungsbezug bis Ablauf des 31. Oktober 2026 begonnen hat und keine Unterbrechungen von mehr als 62 Tagen aufweist, ist § 22 Abs. 1 letzter Satz weiterhin anzuwenden.“

12. Dem § 82 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„§ 27 Abs. 2 Z 3 lit. a und Abs. 5 erster Satz in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028, BGBl. I Nr. xxx/2026, ist auf Blockzeitvereinbarungen anzuwenden, deren Laufzeit nach dem 31. Oktober 2026 beginnt. Besteht der Anspruch auf Altersteilzeitgeld erst nach Beginn der Laufzeit, so richtet sich die Berechnung des Lohnausgleiches nach dem Zeitpunkt des Anspruchsbeginns.“




Begründung

Zu I. (zu Art. 1 [Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967]) und VI (zu Art. 43 [Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1967]):

Zu Art. 1 Z 1 (§ 39 Abs. 2 lit. b) und Art. 43 Z 3 (neu) (§ 10 Abs. 2 erster Satz):

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung des Abgeltungsbetrags („Pauschalbetrags“) gemäß § 39 Abs. 2 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 zur Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds verringert in Verbindung mit § 10 Abs. 2 FAG 2024 das Aufkommen an Einkommensteuer und somit die Ertragsanteile der Gebietskörperschaften. Die Finanzausgleichspartner haben dazu Gespräche geführt und im Rahmen eines Gesamtpakets Folgendes vereinbart:

- Der Abgeltungsbetrag wird, wie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen, auf 1.300 Millionen Euro p.a. erhöht. Die Höhe des Abgeltungsbetrags wird zukünftig unmittelbar im jeweiligen Finanzausgleichsgesetz und somit bis zum Ende der jeweiligen Finanzausgleichsperiode befristet geregelt und ist daher – wie alle anderen finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen – Teil der Verhandlungen zum jeweils nächsten Finanzausgleich.
- Die Länder und Gemeinden werden an den Mehreinnahmen aus den Anpassungen der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Konsolidierungspaket entsprechend ihren Anteilen beteiligt, wobei die Finanzausgleichspartner – einschließlich den im MRV 56/25 vom 10. Juni 2026 „Weitere Budgetpolitische Maßnahmen für das Doppelbudget 2027 & 2028“ vorgesehenen noch zu setzenden Maßnahmen – von einer Erhöhung der Ertragsanteile der Länder und Gemeinden in Summe der Jahre 2027 bis 2031 von größenordnungsmäßig 1,4 Mrd. € ausgehen. Sollten diese Mehreinnahmen nicht erreicht werden, sind Verhandlungen zwischen den Finanzausgleichspartnern zu führen.
- Der bereits im Jahr 2022 gewährte Zweckzuschuss an die Länder gemäß dem Bundesgesetz zur Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen, BGBl. I Nr. 140/2022, wird um 166,86 Mio. € aufgestockt.
- Die Gemeinden erhalten im Jahr 2026 zu Lasten des Bundesbudgets einmalig 30,0 Mio. €, wobei aber die konkrete Verwendung dieser Mittel einer späteren bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt.

Die Höhe des bisher im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geregelten Abgeltungsbetrags („Pauschalbetrags“) zur Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds wird mit Wirkung ab 1. Jänner 2028 nunmehr im befristeten Finanzausgleichsgesetz geregelt und – wie bereits in der Regierungsvorlage vorgeschlagen – zum teilweisen Ausgleich der einnahmenseitigen Verluste des Familienlastenausgleichsfonds aus der Senkung des Dienstgeberbeitrags auf 1 300 Millionen € p.a. erhöht.

Zu II. (zu Art. 5 [Änderung des Pensionsgesetzes 1965]):

Zu Z 1 (Z 2 [§ 41 Abs. 13]):

Da die Teilpension für Beamtinnen und Beamte nach § 99a PG 1965 durch § 823 ASVG für das Gesamtpensionseinkommen nicht erfasst wird, sondern nur jene nach § 4a APG, ist es erforderlich, eine entsprechende Maßgabebestimmung aufzunehmen.

Zu Z 2 (Z 4 [§ 109 Abs. 97]):

Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu III. (Art. 10 [Änderung des ORF-Gesetzes]):

Die Änderungen in § 50 Abs. 13 nehmen auf die von der Kommunikationsbehörde Austria angeregten Anpassungen Bedacht, um dem Entfall der Bestimmungen über die Kompensation auch bei der für 2028 vorgesehenen Evaluierung des durch die Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 eingeführten Systems des ORF-Beitrags Rechnung zu tragen. Die Ergänzung in Abs. 18 dient der vom ORF in seiner Stellungnahme vorgetragene Anregung, auch die Feststellung und Gewährung der Kompensation für das Jahr 2026 durch das Finanzamt für Großbetriebe (wie bisher in § 31 Abs. 14 in Verbindung mit Abs. 16 vorgesehen) zur Klarstellung in die Übergangsbestimmung aufzunehmen.

Zu IV. (Art. 26 [Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988]):

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2a):

Die in § 8 Abs. 2a vorgesehene Ausschüttungsfiktion soll in mehrfacher Hinsicht präzisiert werden: Zunächst soll sichergestellt werden, dass – der Logik bei verdeckten Ausschüttungen entsprechend – auch

Personen im Nahebereich des Gesellschafters vom Anwendungsbereich der Norm umfasst sind. Weiters soll klargestellt werden, dass sich die Ausschüttungsfiktion auch auf Konstellationen erstreckt, in denen Verrechnungskonten lediglich mittelbar beteiligte natürliche Personen betreffen; in solchen Konstellationen ergeben sich die Rechtsfolgen systemlogisch durch eine stufenweise Zurechnung der Ausschüttung durch die Beteiligungskette. Die Möglichkeit, Forderungen auf Verrechnungskonten bis zum Bilanzstichtag in fremdübliche Forderungen aus Kreditverträgen umzuwandeln, soll präzisiert werden, indem ausdrücklich auf den Begriff der Fremdüblichkeit abgestellt wird und die wichtigsten Indizien ausdrücklich genannt werden. Insbesondere soll damit auch deutlicher zum Ausdruck kommen, dass neben einer laufend fälligen Verzinsung auch eine Rückzahlung vorzusehen ist; umgekehrt soll durch das Anknüpfen an die „Grundsätze“ der Fremdüblichkeit auch gewährleistet sein, dass im Sinne des Gesamtbilds der Verhältnisse zB eine etwas zu geringe Verzinsung für sich genommen nicht die Ausschüttungsfiktion auslösen wird.

Im Sinne der praktischen Handhabung soll hinsichtlich des Ausschüttungs- bzw. Zuflusszeitpunktes an den Tag der Beschlussfassung über die Aufstellung des Jahresabschlusses im Sinne des § 222 Abs. 1 UGB angeknüpft werden, wobei der Ablauf der darin vorgesehenen Frist von fünf Monaten auch der spätestmögliche Zeitpunkt für die Ausschüttungsfiktion sein soll. Ebenso im Sinne der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung soll eine einheitliche Bagatellgrenze unabhängig von der Beteiligungshöhe vorgesehen werden.

Zu Z 2 (§ 22 Abs. 1):

Im Sinne einer deutlichen Vereinfachung soll der Progressionsvorbehalt für ausländische, insbesondere aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, befreite Einkünfte ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 2a):

Für beschränkt steuerpflichtige ausländische Körperschaften soll wie bisher bei Anwendung der Bruttoabzugsteuer in Höhe von 20% (§ 99 Abs. 2 Z 1 EStG 1988) die Abgeltungswirkung bestehen bleiben.

Zu V. (Art. 32 [Änderung des Bewertungsgesetzes 1955]):

Die Regelung soll durch die Ergänzung des Wortes „insbesondere“ im Klammerausdruck dahingehend präzisiert werden, dass sich die Vergleichbarkeit nicht ausschließlich auf das Beteiligungsausmaß und die damit verbundenen Rechte, sondern etwa auch auf das zugrundeliegende Unternehmen als Bewertungsobjekt bezieht. Weiters soll klarer zum Ausdruck kommen, dass die Ableitbarkeit des gemeinen Werts von nach der Bewertung stattfindenden Veräußerungen einen gewissen zeitlichen Zusammenhang voraussetzt. Bezüglich der Anwendung von § 295a BAO soll präzisiert werden, dass sich dieser auf die jeweiligen materiellen Bestimmungen bezieht, denen die Bewertung zugrunde liegt.

Zu VI. (Art. 43 [Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024]):

Zu Z 4 (neu) (§ 14 Abs. 1):

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie soll es möglich sein, die Anteile der Länder und Gemeinden an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, deren Rechtsgrundlagen bereits außer Kraft getreten sind, nicht monatlich zu ermitteln. Beispielfhaft zu nennen ist hier der mit 1. Jänner 2024 ausgelaufene Kunstförderungsbeitrag.

Zu Z 5 (neu) (§ 29a Abs. 1):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll eine redaktionelle Anpassung ohne inhaltliche Änderung vorgenommen werden.

Zu Z 10 (neu) (§ 29b):

Investitionen der Länder sind auch weiterhin wesentlich zur Erreichung unionsrechtlicher Ziele und Verpflichtungen. Vor diesem Hintergrund wird den Ländern aus dem Bundesbudget zusätzlich zum bereits im Jahr 2022 gewährten Zweckzuschuss gemäß dem Bundesgesetz zur Gewährung eines Zweckzuschusses an die Länder zur Unterstützung von Investitionen, BGBl. I Nr. 140/2022 (im Weiteren „Zweckzuschussgesetz“), ein weiterer Zweckzuschuss zur Unterstützung von Investitionen im Sinne dieses Gesetzes in Höhe von 166,86 Mio. € gewährt. Die Auszahlung einer ersten Tranche dieses Zuschusses erfolgt noch im Jahr 2026 mit einem Betrag von 50,0 Mio. € und dann in drei weiteren Tranchen à rd. 39,0 Mio. Euro in den Jahren 2029 bis 2031, wobei die Auszahlung dieser weiteren Tranchen bei einer günstigen budgetären Entwicklung des Bundeshaushalts mit Verordnung ganz oder teilweise auf frühere Termine vorverlegt werden kann.

Alle übrigen Bestimmungen werden durch einen Verweis auf das Zweckzuschussgesetz geregelt:

Der Zweckzuschuss ist für Investitionen der Länder sowie für Förderungen von Investitionen in den Bereichen grüner Wandel, die insbesondere zur Einhaltung der unionsrechtlichen Ziele und Verpflichtungen beitragen, und in den Bereichen digitaler Wandel, Wirtschaft, Soziales, Gesundheit, Pflege und Bildung mit einem Fokus auf den Ausbau des Kinderbetreuungsangebots bestimmt.

Zudem kann der Zweckzuschuss für Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen und des klimaschonenden Verkehrs verwendet werden. Darunter fallen Investitionen in

1. öffentlichen Verkehr (hierzu zählen insbesondere der Angebotsausbau),
2. Ladeinfrastruktur für E-Mobilität, sofern diese ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energieträgern als Antriebsenergie für Elektrofahrzeuge bereitstellt,
3. Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen.

Der Zweckzuschuss kann von den Ländern auch für Zweckzuschüsse an Gemeinden für Investitionen der Gemeinden und für Förderungen durch die Gemeinden von Investitionen in den genannten Bereichen verwendet werden.

Die länderweisen Anteile basieren ebenfalls auf der Verteilung des § 2 des Zweckzuschussgesetzes.

Zu VII. (Art. 47 [Änderung des BVWG-Gesetzes]):

Der Abänderungsantrag bezieht sich auf die Liegenschaftsübertragung betreffend Kematen (§ 1a Abs. 3 Z 1; EZ 90059 der KG 81115 Kematen). Um eine gesunde Kapitalstruktur der Bundesversuchswirtschaften GmbH zu erhalten, sollen die Liegenschaften betreffend Kematen im Wege einer Sacheinlage übertragen werden. Eine Ausschüttung der Veräußerungserlöse an den Bund, jeweils abzüglich einer prozentuellen Erfolgsbeteiligung der Gesellschaft und den der Gesellschaft nachweislich angefallenen, angemessenen Kosten aus der Anentwicklung und Verwertung, soll frühestens nach vollzogener Verwertung der jeweiligen Teilflächen erfolgen. Die Höhe der (Mindest-)Verkaufspreise und/oder Baurechtszinse ist anhand eines von einem befugten Sachverständigen zu erstellenden Wertermittlungsgutachtens zwischen dem Bund (Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft) und der Gesellschaft festzulegen. Die näheren Modalitäten der Verwertung und Ausschüttung der Veräußerungserlöse an den Bund betreffend die Liegenschaften in Kematen sind vertraglich zwischen dem Bund und der BVWG zu regeln.

Zu VIII. (Art. 50 [Änderung des Waldfondsgesetzes]):

Mit der gegenständlichen Novelle sollen gezielt einzelne Maßnahmen des bisherigen Waldfonds entfallen und die Förderschwerpunkte im Rahmen des künftigen Waldresilienzfonds auf jene Maßnahmen konzentriert werden, die der Stärkung der Klimafitness, der Resilienz und der Biodiversität der Wälder auf der einen Seite und dem Ausbau der stofflichen Verwendung von Holz im Sinne der Bioökonomie auf der anderen Seite dienen. Mit dem Abänderungsantrag soll die Einrichtung des neuen Waldresilienzfonds auch begrifflich in den relevanten Gesetzesbestimmungen abgebildet werden. Der Waldfonds läuft aus, gleichzeitig wird durch die Doppelbezeichnung „Waldresilienzfonds/Waldfonds“ darauf Bedacht genommen, dass es parallel zur Genehmigung von Fördermitteln aus dem neuen Waldresilienzfonds gemäß § 2 Abs. 3 übergangsweise noch zur Abwicklung von Förderungen aus dem nun auslaufenden Waldfonds gemäß § 2 Abs. 2 kommen kann.

Zu IX (Art. 51 [Änderung des Umweltförderungsgesetzes]):

Zu Z 1 (Entfall der Z 11 [§ 23 Abs. 3]):

Die genannte Bestimmung soll unverändert bestehen bleiben, da die bestehende Regelung weiterhin als angemessen und zweckmäßig erachtet wird.

Zu Z 2 (Z 11 [neu, § 24 Abs. 1 Z 1 lit. c] und 12 [neu, § 53]):

Z 11 (neu):

Im Sinne der weiterhin angestrebten Forcierung der Erzeugung und Verteilung von Fernkälte sollen auch Kälteerzeugungsanlagen ausdrücklich als förderungsfähige Investitionen definiert werden, sofern die für ihren Betrieb erforderliche thermische oder elektrische Energie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus Abwärme stammt, wobei auch die direkte Wiederverwendung bislang ungenutzter Kälteenergie als Nebenprodukt aus Prozessen („Abkälte“) umfasst ist.

Z 12 (neu):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in Z 1.

Zu X. (Art. 55 [Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes])

Zu Z 12 (§ 459f):

Es wird ein redaktionelles Versehen beseitigt.

Zu Z 14 (§ 824 Abs. 2a):

Nach § 5 Abs. 2 ASVG gilt ein Beschäftigungsverhältnis als geringfügig, wenn das daraus gebührende Entgelt im Kalendermonat einen bestimmten Betrag nicht überschreitet. Dieser Betrag wird jährlich mit der jeweiligen Aufwertungszahl angepasst. Die Anpassung dieser „Geringfügigkeitsgrenze“ soll im Jahr 2027 nicht erfolgen, sie wird also für das Jahr 2027 (wie in den Jahren 2025, vgl. die Verordnung BGBl. II Nr. 417/2024 und 2026, vgl. § 810 Abs. 3 ASVG) 551,10 € betragen.

Zu XI. (Art. 56 [Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes])

Zu Z 1 und 1a (§ 27f samt Überschrift):

§ 27f GSVG sieht eine jährliche Zuwendung in Form einer gestaffelten Gutschrift an Krankenversicherte nach dem GSVG vor. Im Rahmen der Budgetkonsolidierung soll der jährlich auf die jeweils anspruchsberechtigten Personen entfallende Pauschalbetrag im Jahr 2027 halbiert werden. Ab dem Jahr 2028 soll die Gutschrift entfallen.

Zu Z 1b (§ 157 Abs. 1):

Es erfolgt eine Umbenennung der Ziffer.

Zu XII. (Art. 59 [Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes])

Zu Z 1 (§ 7):

Die Privatbeteiligtenstellung nach § 7 SBBG soll sich – entsprechend den an anderen Stellen des SBBG enthaltenen und bereits geltenden Maßnahmen wie den Ermittlungsbefugnissen des Amtes für Betrugsbekämpfung oder dem Informationsaustausch über die Sozialbetrugsdatenbank – umfassend auf gerichtlich strafbare Sozialbetrugshandlungen nach § 2 durch Unternehmen beziehen.

Die geplante Änderung des § 7 SBBG erscheint schon deshalb wesentlich und sachgerecht, da sie die Erweiterung der Ermittlungskompetenzen der Finanzpolizei (vgl. Änderung des § 6 SBBG durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2024 Teil II, BGBl. I Nr. 108/2024) nachvollzieht.

Mit der Änderung des § 6 SBBG wurde die Ermittlungskompetenz des Amtes für Betrugsbekämpfung auf gerichtlich strafbaren Sozialbetrug gemäß § 2 durch Unternehmen erweitert (vgl. ErläutRV 2599 BlgNR 27. GP 5). In Frage kommen dabei insbesondere die Tatbestände der §§ 146 ff und 148a StGB (Betrug und betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch), die bereits von der Rechtsprechung als in echter Konkurrenz zu § 153d StGB (betrügerisches Anmelden zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse) stehend beurteilt wurden (vgl. z.B. OGH 26.1.2017, 12 Os 103/16p). Es erscheint daher nur folgerichtig, die Privatbeteiligtenrechte der Finanzpolizei auch auf diese Delikte – soweit diese als Sozialbetrug iSd § 2 SBBG erkannt werden – zu erstrecken. Andernfalls müsste bei einem Ermittlungsverfahren, aber auch im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, in denen stets unter einem alle Deliktsvarianten abgewickelt werden, jeweils deliktsbezogen das Bestehen oder Nichtbestehen der Parteistellung geprüft und gegebenenfalls festgestellt werden. Diese „On-Off-Parteistellung“ kann daher zu Rechtsunsicherheiten führen und soll mit einer einheitlichen Regelung der Parteistellung, die sich am Umfang der Ermittlungsbefugnis orientiert, beseitigt werden.

Auch die Träger der Krankenversicherung oder die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse sind betroffen, wenn die sie schädigenden Sozialbetrugshandlungen zwar unter § 153d StGB fallen, aber nach anderen Bestimmungen des StGB verfolgt werden. Ihre Privatbeteiligtenstellung soll gesichert werden.

Die Änderung des § 7 SBBG ist daher ein erforderlicher Lückenschluss aus dem BBKG 2024 Teil II.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 7):

Die Inkrafttretensbestimmung soll um den zu ändernden § 7 erweitert werden.

Zu XIII. (Art. 66 [Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes])**Zu Z 1 (§ 2a):**

Die bisherige Z 1 hat infolge der Änderung des § 1 Abs. 2 lit. e und des § 22 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 mit dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028 keinen Anwendungsbereich mehr. Die neue Z 1 regelt nunmehr den Entfall des § 2a. Die Übergangsregelung dazu findet sich weiterhin in § 11 Abs. 6.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 3):

In Folge der Änderungen betreffend die Altersteilzeit in Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2027-2028 ist eine verringerte Anzahl an Neuzugängen von rund 2.500 Personen jährlich prognostiziert. Aus diesem Grund wird festgelegt, dass der Unterschreitungsbeitrag zu dem im Rahmen des jeweiligen Bundesfinanzgesetz veranschlagten Wert für Altersteilzeitgeld im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Ausmaß von bis zu zwei Dritteln für arbeitsmarktpolitische Beihilfen aus der zweckgebundenen Rücklage entnommen werden kann.

Ausgehend von den Zugangszahlen zur Altersteilzeit im Zeitraum November 2026 bis Mai 2027 kann im Jahr 2028 ein Vorgriff auf absehbare Einsparungen beim Altersteilzeitgeld im Jahr 2028 erfolgen. Sobald die tatsächliche Höhe der Einsparungen feststeht, ist eine im Jahr 2028 eingetretene Über- oder Unterdeckung im Jahr 2029 auszugleichen. Die Regelung ist auch für das Jahr 2029 in gleicher Weise anzuwenden, sodass 2029 der Beobachtungszeitraum von November 2027 bis Mai 2028 läuft und eine Über- oder Unterdeckung im Jahr 2030 auszugleichen ist. Zudem sollen die Regelung evaluiert und für 2030 eine treffsichere Nachfolgeregelung erarbeiten werden.

Zu Z 5 (§ 11 Abs. 6):

Die Übergangsregelung wird um Dienstverhältnisse mit geringer Beitragsgrundlage erweitert, die ab Jänner 2027 neu begründet werden. Die Erhöhung des Arbeitslosenversicherungsbeitrages soll auch für diese Dienstverhältnisse stufenweise erfolgen.

Für Dienstverhältnisse mit einer Beitragsgrundlage gemäß Z 1 gilt für die Jahre 2027 und 2028 ein verminderter Versicherungsbeitrag (1,0 vH bzw. 2,0 vH), für Dienstverhältnisse mit einer Beitragsgrundlage gemäß Z 2 gilt ein verminderter Versicherungsbeitrag noch für das Jahr 2027 (2,0 vH).

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1):

Ab dem Jahr 2029 erfolgt die Anhebung der Förderungen von Lehrverhältnissen, um einen zusätzlichen Beitrag zur Reduzierung des Fachkräftemangels zu leisten.

Zu XIV. (Art. 68 [Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977])**Zu Z 1 bis 4 und 11 (§ 1 Abs. 2 lit. e, § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und 3, § 80 Abs. 20):**

Mit der vorliegenden Änderung wird die Ausnahme von der Arbeitslosenversicherungspflicht für Personen, die jenes Lebensalter erreicht haben, das ein Jahr nach dem gesetzlichen Mindestalter für eine Korridor pension liegt, aufgehoben.

Nach der Neuregelung sind ab November 2026 ausschließlich jene Personen von der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung ausgenommen, die entweder bereits eine Alterspension (einschließlich Korridor pension) beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen hierfür erfüllen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, bleibt die Pflichtversicherung – unabhängig vom Lebensalter der betroffenen Person – aufrecht. Analoges gilt auch für die freiwillige Versicherung der Selbständigen (Anpassung in § 3 Abs. 1).

Korrespondierend dazu besteht bei Eintritt von Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Erst mit Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension entfallen sowohl die Pflichtversicherung als auch der Leistungsanspruch.

Die bisher vorgesehene Ausnahme, bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension noch zu bis einem Jahr Arbeitslosengeld beziehen zu können, entfällt ersatzlos. Um sachlich nicht gerechtfertigte Härten für bereits laufende Leistungsbezieher zu vermeiden, wird mit § 80 Abs. 20 eine Übergangsbestimmung geschaffen, die einen abrupten Wegfall des Arbeitslosengeldanspruchs mit Wirksamkeit ab November 2026 verhindert.

Schließlich wird – aus Gründen der Sachlichkeit und Gleichbehandlung – in § 22 Abs. 3 klargestellt, dass der Ausschluss vom Arbeitslosengeldbezug nicht nur bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für eine inländische Alterspension bzw. deren Bezug greift, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn die

Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension bzw. eine dieser vergleichbaren Leistung gegenüber einem ausländischen Pensionsversicherungsträger erfüllt sind oder eine solche Leistung bereits bezogen wird.

Zu Z 6, 7 und 12 (§ 27 Abs. 2 und 5, § 82 Abs. 7):

Die gegenständlichen Änderungen sehen eine Reduzierung des durch das Altersteilzeitgeld förderbaren Lohnersatzes auf bis zu 75 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage vor. Darüber hinaus wird der Aufwandsersatz dauerhaft mit 80 vH des durch den Lohnausgleich sowie die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge verursachten zusätzlichen Aufwandes des Arbeitgebers festgelegt.

Weiters wird vorgesehen, dass die Reduktion des im Rahmen der Altersteilzeit förderbaren Lohnersatzes auf bis zu 75 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage aus Gründen der Sachlichkeit auch auf neu abgeschlossene Blockzeitvereinbarungen Anwendung findet. Dies wird in § 82 Abs. 7 entsprechend klargestellt.



DOPPELBAUER